

Neue Voraussetzungen für die Steuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ab 01.01.2020

Wann ist eine Lieferung steuerfrei?

Eine gültige Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) und die Zusammenfassende Meldung (ZM) werden ab 1. Januar 2020 materiell-rechtliche Voraussetzung für die Anwendung der Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen. Bisher war die gültige USt-IdNr. lediglich eine formelle Voraussetzung, d.h. diese können auch noch nachgereicht werden.

Nach [§ 6a Abs.1 S.1 UStG](#) ist die Steuerbefreiung zusätzlich abhängig von folgenden Voraussetzungen:

- Steuerbare Lieferung im Inland
- Lieferer = Regelversteuerner
- Warenbewegung von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat
- Beförderung oder Versendung der Ware
- Abnehmer muss erfasster Unternehmer sein
- gültige USt-IdNr.
- Verfügungsmacht des Abnehmers
- Erwerb des Gegenstands unterliegt im Ziel-Mitgliedstaat der Erwerbsbesteuerung
- Lieferant muss den Umsatz rechtzeitig und korrekt in der Zusammenfassenden Meldung über das MIAS-System gemeldet haben

Handlungsempfehlung: Somit wird die sogenannte „qualifizierte Abfrage“ (im Unterschied zur „einfachen Abfrage“) bezüglich der Gültigkeit der USt-IdNr. bei allen ihren Lieferanten ein Muss.

Hierzu kann man sich an das Bundeszentralamt für Steuern in Saarlouis online unter www.bzst.de oder telefonisch unter 0228/406-1222 wenden. Diese bestätigt auf Anfrage die Gültigkeit einer ausländischen USt-IdNr. durch eine sog. qualifizierte Bestätigung. Diese muss für jede innergemeinschaftliche Lieferung neu und vorab beim Bundeszentralamt für Steuern angefordert werden. Bitte das positive Ergebnis der Abfrage archivieren bzw. bei der Buchführung mit der jeweiligen Rechnung in den SEL-Pendelordner einsortieren.

Hinweis: Eine USt-IdNr. wird niemals rückwirkend erteilt. Wenn Ihr Kunde zum aktuellen Zeitpunkt keine IdNr. angeben kann, muss der Umsatz zwingend umsatzsteuerpflichtig abgerechnet werden.

Ausnahmen: Niederlande: Ab dem 1. Januar 2020 erteilen die zuständigen Behörden der Niederlande allen dort registrierten Einzelunternehmen eine neue USt-IdNr. Die übrigen niederländischen USt-IdNrn. sind von der Umstellung nicht betroffen und bleiben unverändert bestehen.

Spanien und Polen: Die spanische und die polnische USt-IdNr. bestehen aus dem Ländercode (z. B. „ES“ für Spanien) und der lokalen Steuernummer. Die Unternehmer aus diesen beiden Ländern wissen somit bereits vor Zuteilung ihre USt-IdNr., obwohl diese noch nicht gültig ist und erst zu einem späteren Zeitpunkt verifiziert werden kann.

Unterstützung durch ihren Steuerberater: Wir können qualifizierte Bestätigungen im Voraus einholen, wenn Sie uns die vollständige Firmenanschrift und USt-IdNr. Ihres Kunden per e-mail zusenden. Unsere Abrechnung erfolgt zum jeweils gültigen Stundensatz. Bitte sprechen Sie uns an.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihr Kanzleiteam

Schäftner, Englert, Lamm
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberatungsgesellschaft